Satzung des Vereins "Algorithms for Lattice Fermions"

1. Name und Sitz

- 1. Der Verein trägt den Namen "Algorithms for Lattice Fermions (ALF)". Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen "Algorithms for Lattice Fermions (ALF) e.V.".
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg und sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von ALF (d.h. das für die Physikforschung entwickelte Open-Source Softwarepaket "Algorithms for Lattice Fermions", erhältlich unter https://git.physik.uni-wuerzburg.de/ALF/ALF, weitere Informationen unter https://alf.physik.uni-wuerzburg.de/) und assoziierten Projekten nach individueller Entscheidung des Vorstandes.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Tätigkeiten: i) den Aufbau von wissenschaftlichen Netzwerken zu unterstützen; ii) Finanzmittel des Vereins für das ALF-Softwareprojekt entgegenzunehmen und zu verwenden, iii) die Entwicklung, Wartung und Betrieb der ALF Software.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außerhalb des Rahmens seiner unterstützten Projekte.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Vereinsziele unterstützen.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung von juristischen Personen, durch Ausschluss.
- 4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

4. Vereinsorgane Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Die Vorstandschaft
- **5. Mitgliederversammlung** Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die auch auf elektronischem Wege stattfinden darf.

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 - In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über die Tätigkeiten des abgelaufenen Jahres.
 - Der Schatzmeister berichtet über die Verwendung der Mittel.
 - Die Kassenprüfer stellen bei satzungsgemäßer Verwendung den Antrag zur Entlastung der Vorstandschaft über den die Mitgliederversammlung abstimmt.
 - Die Kassenprüfer werden für das kommende Geschäftsjahr durch die Mitgliederversammlung ernannt. Sie dürfen nicht Teil der Vorstandschaft des kommenden Geschäftsjahres sein.
 - Die Vorstandschaft ist den Kassenprüfern gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Die Untergrenze für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung beträgt 10% der Mitglieder aber mindestens 5 Personen.
- 5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Wahlverfahren wird in einer separaten Geschäftsordnung festgelegt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

6. Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und bis zu vier weiteren Beisitzern (die genaue Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt).
- 2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; ein Blockwahl ist zulässig; sie bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt in der Vorstandschaft. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Mitgliederversammlung niederlegen.
- 4. Im Falle von Stimmengleichheit bei Beschlussfassungen der Vorstandschaft entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 5. Die Vorstandschaft entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 6. Der Schatzmeister überwacht die Geschäftsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahrs erstellt er den Finanzabschlussbericht und stellt diesen und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang den Kassenprüfern zur Prüfung zur Verfügung.

7. Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 8. Schriftform Der in dieser Niederschrift verwendete Begriff der Schriftform schließt den der elektronischen Fernschriftform ein. Zur Schriftform sind Signaturen notwendig, die eine eindeutige Identifikation des Absenders ermöglichen.

9. Einblick in Vereinsdaten und Datenschutz

- Die Vorstandschaft erstellt eine Mitgliederliste, die auf Anfrage eines Mitglieds diesem ausgehändigt wird. Die Mitgliederliste enthält Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vereinsmitglieder.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitgliederliste auch an bestimmte andere Personen weitergegeben wird.
- 3. Jedes Mitglied kann verlangen, dass es nicht in der Mitgliederliste aufgeführt wird und dass seine Angaben anderen Personen nicht zugänglich gemacht werden. Mitglieder der Vorstandschaft können nicht verlangen, dass ihre Angaben nicht an Vereinsmitglieder weitergegeben werden.
- 4. Jedes Mitglied kann Einblick in sämtliche Vereinsunterlagen verlangen.

10. Übergangsbestimmung

1. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen oder Ergänzungen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind, ermächtigt.

Die Gründung	gsmitglieder,	
Würzburg,	_25.11.2022	